



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bern, 9. Juli 2019

## **Vernehmlassung zur Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) und den Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Der SGV begrüsst die Schaffung von rechtlichen Grundlagen auf Ebene einer Verordnung und technischen Richtlinien für die Umsetzung des Programms «Agglomerationsverkehr». So wird einerseits Rechtsicherheit und andererseits Transparenz, was die Prüfkriterien und die Anforderungen angeht, geschaffen. Zudem kann so die Kontinuität in der Umsetzung der Agglomerationsprogramme sichergestellt werden. Mit dieser verbindlichen Klärung wird auch einer zentralen Forderung des SGV nachgekommen, welche im Rahmen der Vernehmlassung über den Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 zugunsten des Programms «Agglomerationsverkehr» im vergangenen Jahr 2018 so geäussert wurde.

In der Folge möchten wir, was den Entwurf einer Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (E-PAVV) angeht, zusätzlich auf diese speziellen Punkte hinweisen:

### **Kohärenz (Art. 3 Abs. 2): Zwingende Abstimmung auf nationale Planungen**

Mit Blick auf die grossen nationalen strategischen Entwicklungs- und Ausbauprogramme in der Verkehrsinfrastruktur ist es von Wichtigkeit, dass die dafür verantwortlichen Bundesämter einen verbindlichen Abstimmungsprozess für die drei Programme festlegen und die Bundestellen ihrer Aufgabe zur Koordination nachkommen. Zu dieser höheren Verantwortung des Bundes gehört auch die Planung der Schnittstellen mit den nationalen

Verkehrsnetzen sowie der Abgleich der inhaltlichen Kohärenz aller Programme in Bezug auf die gewünschten Siedlungsentwicklung. Die **Abstimmung** dieser Kernpunkte kann nach Ansicht des SGV **nicht auf die Ebene der Agglomerationsprogramme delegiert** werden, sondern gehört auf jene des Bundes.

Ungeachtet der generellen hierarchischen Kompetenzordnung bleiben die Agglomerationsprogramme immer auch Partizipationsprojekte unter Einbezug von vielen Beteiligten. Die Mitträger auf kommunaler Stufe – Gemeinde und Städte sowie auch Regionalorganisationen – sind daher in die Prozesse **frühzeitig und verbindlich** einzubeziehen. Gerade den Gemeinden und Städten obliegt es nicht zuletzt, die Bevölkerung für die Programme zu begeistern und die Widerstände vor Ort aufzunehmen. **Art. 3** gilt es mit dem Verweis auf einen **zwingenden Einbezug der kommunalen Ebene** zu ergänzen.

### **Massnahmenbeurteilung (Art. 13 Abs. 2): Bewertung von Grossprojekten**

Bei der Bewertung von Grossprojekten (z.B. mit nachgewiesener grosser Wirkung über die Programmgeneration hinaus) besteht mit den neuen rechtlichen Grundlagen die Gefahr, dass sie aufgrund einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit (gerade etwa für kleinere Agglomerationen) zurückgestuft werden könnten. Es ist für das Agglomerationsprogramm aber wichtig, dass auch schwieriger zu finanzierende Massnahmen durch den Bund mitgetragen werden. Deshalb soll in **Artikel 13 Abs. 2 eine Ergänzung** vorgenommen werden, welche für eben solche Grossprojekte einen **angepassten und partikulären Bewertungsansatz** verlangt. So kann auf die Eigenheit der jeweiligen Region eingegangen und deren langfristige Entwicklung effektiver unterstützt werden.

### **Beginn und Ausführung von Bauvorhaben (Art. 18 Abs. 1)**

Die Fristen bei der Umsetzung von Projekten sind aus Erfahrung knapp bemessen, um die Massnahmen zeit- und zielgerecht umsetzen zu können. Der SGV begrüsst daher, wenn anstelle des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens das **Vorliegen einer Finanzierungsvereinbarung** genügen würde, um die Umsetzung der Massnahme gegenüber dem Bund darzulegen. So wird etwas Druck von den Projektträgern genommen, ohne aber die generelle Verbindlichkeit wesentlich zu schmälern.

Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Partizipations- und Entscheidungsprozesse auf kantonaler und kommunaler Ebene länger dauern können, als dies die (theoretische) Planung vorsieht. Diesbezüglich soll in **Art. 18 Abs. 1 lit. b.** die **Frist generell auf sechs Jahre** ausgeweitet werden.

### **Publikation einer technischen Richtlinie des Bundes (neu: Art. 20 Abs. 3)**

Um Klarheit in Bezug auf eine korrekte Ausarbeitung der Programme zu schaffen, soll eine neue technische Richtlinie des Bundes geschaffen werden. Hierzu ist eine Ergänzung mit einem **zusätzlichen Absatz in Art. 20** vorzusehen. Allgemeingültige und klare Vorgaben unterstützen die Gemeinden, Städte und Regionen in ihrer Arbeit und verbessern die Qualität der Programme. Dies entspricht einer weiteren zentralen Forderung des SGV in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 20. April 2018.

## Zusammenfassend

Der SGV beantragt mit Verweis auf die zuvor gemachten Ausführungen, die PAVV im Rahmen des nächsten Entwurfs folgendermassen anzupassen:

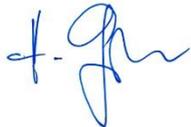
- Die Abstimmung der Verkehrsinfrastrukturen und der inhaltlichen Kohärenz liegt in der Verantwortung des Bundes und kann nicht auf die Stufe „Agglomerationsprogramme“ delegiert werden. Die Gemeinden, Städte und Regionalorganisation sind verbindlich in die Partizipationsprozesse einzubeziehen (Ergänzung von Art. 3. Abs. 2);
- Das Vorliegen einer Finanzierungsvereinbarung soll für die Beurteilung dem Beginn der Bauarbeiten gleichgestellt werden (Anpassung von Art. 18 Abs. 1);
- Die Frist zur Ausführung von Bauvorhaben ist generell auf sechs Jahre festzulegen (Anpassung von Art. 18 Abs. 1b);
- Der Bund soll eine technische Richtlinie für die korrekte Formulierung der Agglomerationsprogramme erstellen (neuer Absatz 3 in Art. 20).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens im Interesse der Gemeinden und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie geht an: Schweizerischer Städteverband SSV und Kantonale Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorinnen und -direktoren BPUK